

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.790

Bern, 27. September 2018

Antwort-Tabelle Vernehmlassung:

- **Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)**
- **Totalrevision Einführungs-gesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch - bis Donnerstag, 27. September 2018
---------------------	---



Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

1. Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Wir danken Ihnen für die Einladung zur vorliegenden Vernehmlassung. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.</p> <p>Die SP Kanton Bern ist sehr kritisch gegenüber dem Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Das Ziel dieses neuen Gesetzes ist vor allem das Kostensparen. Alles wird der Effizienz untergeordnet. Während zahlreiche</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Möglichkeiten aufgeführt sind, Flüchtlingen und asylsuchenden Menschen die finanzielle Unterstützung zu kürzen, werden Integrationsbestrebungen in unbestimmter Art so genannten regionalen Partnern übertragen. Sehr viele Aufgaben und Kompetenzen (Entscheidungen über Anstrengungen zur Integration, Spracherkenntnissen, Motivation, Arbeitsintegration etc.) werden diesen Partnern übertragen Diese haben in der Erfüllung ihrer Aufgaben weitestgehend freie Hand – Hauptsache es geschieht kostengünstig. Damit sind wir nicht einverstanden, denn aus unserer Sicht ist echte Integration nicht eine Frage der Effizienz. Es ist nicht klar, was für Anforderungen die Partner erfüllen müssen. Was in den Leistungsverträgen festgehalten wird, was die Anforderungen bezüglich Ausbildung des Personals etc. sind. Die Ausschreibung für die Partnerorganisationen soll bereits im 4. Quartal 2018 erfolgen, das Gesetz dazu ist aber noch nicht rechtskräftig.</p> <p>Mit dem Bezug auf das Sozialhilfegesetz wird vorgegriffen. Hierzu ist ein Volksvorschlag zustande gekommen. Vor der Volksabstimmung darüber ist das neue Sozialhilfegesetz nicht in Kraft.</p> <p>Das Ziel im Asyl und Flüchtlingsbereich ist die Integration dieser Menschen. Dies hat auch der Bund erkannt, deshalb hat er die Integrationszulagen an die Kantone massiv erhöht. Im vorliegenden Gesetz hat man jedoch den Eindruck es geht darum den Druck auf die Menschen zu erhöhen und sehr viele Möglichkeiten zu schaffen die finanzielle Unterstützung zu reduzieren.</p> <p>Das Ziel des SAFG muss die Integration sein und nicht die Bestrafung.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Es wird in diesem Gesetz zudem sehr viel auf Verordnungsstufe delegiert. Das ergibt zu viel Handlungs- und Interpretationsspielraum für den Regierungsrat. Gerne gehen wir im Folgenden auf die einzelnen Artikel ein.	
Artikel 1 Bst. e neu	Das Gesetz muss auch die Grundlagen für die Betreuung der UMA`S liefern	Damit unbegleitete minderjährige Asylsuchende dem Kindsschutz entsprechend betreut werden.
Artikel 3 Abs. 2 Bst. a neu	Die Kosten für Unterbringung und Betreuung von UMAs werden nicht vollständig durch Bundespauschalen abgegolten.	Kosten für die Unterbringung und Betreuung von UMAs, die die Bundespauschalen überschreiten werden durch den Kanton finanziert.
Artikel 4 Abs. 2 Bst. b	Eine Verpflichtung für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen ist nicht realistisch	streichen
Artikel 5	Ein regionaler Partner soll auch qualitative Anforderungen, z. B. im Bereich des Personals, erfüllen müssen. Dies muss auf Gesetzesstufe im Minimum erwähnt werden und kann nicht nur auf Verordnungs- oder Leistungsvereinbarungsstufe geregelt werden.	Eine geeignete öffentliche oder private Trägerschaft gilt als regionaler Partner, sofern sie die notwendigen qualitativen Anforderungen erfüllt und alle Aufgaben nach Artikel 8 Absatz 2
Artikel 6		
Artikel 7 Abs. 1 Bst. b		
Artikel 8 Abs. 1 Bst. h neu	Es braucht ein Konzept für die Betreuung der UMA`s.	die kindsschutzgerechte Unterbringung und Betreuung der UMA`s
Artikel 8 Abs. 2 Bst. f	Die GEF soll nicht nur für die Vernetzung mit der Wirtschaft zuständig sein, sondern auch Voraussetzungen ermöglichen oder Angebote (mit-)unterstützen, die die Arbeitsmarktintegration betroffener Personen fördert.	die Vernetzung mit der Wirtschaft sowie mit Anbietern von Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen sowie mit Berufs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstellen und die Förderung derer,
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 12	Insbesondere die Zusammenarbeit mit den paritätischen Kommissionen ist zentral. Bei der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den 1. Arbeitsmarkt muss zudem insbesondere darauf geachtet werden, dass angemessene Löhne bezahlt werden. So gibt es keine Verzerrung des Wettbewerbs durch Druck auf die Löhne auf Kosten von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.	
Artikel 13		
Artikel 14 Abs. 2	Gemäss Vortrag können Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren keine selbständigen Pflichten und Ziele auferlegt werden. Deshalb soll das hier explizit erwähnt werden.	Insbesondere Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
Artikel 15 Abs. 2	Strikte und «automatische» Kürzungen im Grundbedarf nach SHG bei Nicht-Einhalten des Integrationsplans sind nicht sinnvoll und lehnen wir ab. Es braucht in jedem Fall eine Berücksichtigung des Einzelfalls. So kann bspw. eine kriegstraumatisierte, geflüchtete Person aus psychischen Gründen die Ziele vielleicht gar nicht erfüllen. Dabei handelt es sich nicht um fehlenden Willen, sondern ist gesundheitlich bedingt.	streichen
Artikel 16		
Artikel 17		Streichen des Artikels «Der» in Abs. 1
Artikel 18 Abs. 1	Sie können nicht „beanspruchen“, sie haben einen Anspruch, es ist ihr Recht.	... können Asylsozialhilfe beanspruchen ... haben Anspruch auf Asylsozialhilfe
Artikel 19 Abs. 1		
Artikel 20 Abs. 3	Ohne die zugehörige Verordnung des RR zu kennen, kann dem Abs. nicht zugestimmt werden. Der RR kann mit der Kompetenz die Pflichten des Sozialhilfeempfangenden weiter verschärfen.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 21 Abs. 5	siehe Bemerkungen zu Art. 33	
Artikel 22 Abs. 1 Bst. b neu Bst. B (bish.) wird zu c etc.		Die entsprechenden SKOS Richtlinien sind verbindlich.
Artikel 22 Abs. 3	Das Definieren der Höhe der wirtschaftlichen Hilfe gehört in die Kompetenz des gesamten RR.	streichen
Artikel 23 Abs. 1	Bst. d und e sind zu wenig konkret und lassen Willkür zu.	streichen
Artikel 24		
Artikel 25 Abs. 2		nach SHG nach SKOS-Richtlinien.
Artikel 26		
Artikel 27	Abs. 3: Die Erfahrung zeigte, dass auch die ansässige Bevölkerung bei potenziellen Standorten einbezogen und informiert werden muss, um Verständnis und Akzeptanz für eine Unterkunft zu fördern.	Die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter werden frühzeitig in die Suche nach Unterkünften einbezogen und wirken aktiv mit. Einwohnende der Standortgemeinde werden informiert und einbezogen.
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33 Abs. 3 Artikel 33 Abs. 4	Es kann nicht sein, dass die Menschen erst nach Erreichen von Integrationszielen und bei einer Erwerbstätigkeit aus der Kollektivunterkunft in eine individuelle Unterkunft ziehen können. Die Verknüpfung beider Kriterien führt dazu, dass Menschen zu lange in Kollektivunterkünften verweilen	In einer zweiten Phase können werden vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Flüchtlinge in einer individuellen Unterkunft untergebracht werden , wenn sie erwerbstätig sind und die vorgegebenen Integrationsziele erreicht haben.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	müssen. Dies widerläuft einer raschen und erfolgreichen Integration diametral. Falls Abs. 3 gemäss Vorschlag geändert wird, kann Abs. 4 gestrichen werden.	4 Die zuständigen Stellen können bei Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften sowie für besonders verletzte Personen und für Familien mit schulpflichtigen Kindern vom Grundsatz nach Absatz 3 abweichen.
Artikel 34 Abs.1 Bst c neu		Sie verfügen über genügend abtrennbare Einrichtungen für besonders verletzte Personen, Frauen und Familien.
Artikel 35 Abs. 2	Eine individuelle Unterkunft in Phase zwei darf nicht vom Erreichen der Integrationsziele abhängen. (Wer entscheidet, ob und welche Ziele zu erreichen sind? Sind solche Entscheide anfechtbar?)	Bei Erreichen der Integrationsziele unterstützt Die zuständige Stelle unterstützt die betroffenen Personen bei der Suche nach einer individuellen Unterkunft.
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38 Abs. 2 neu Abs. 2 wird zu 3 etc.	Die Frage der Unterbringung und Betreuung von UMA`s wird in diesem Artikel zu knapp aufgenommen. Es fehlt die Grundlage für ein entsprechendes Konzept. UMA`s müssen in separaten Unterkünften ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend betreut werden.	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende werden in separaten Unterkünften speziell betreut und begleitet.
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41 Abs. 3	Setzt die regionalen Partner nochmals zusätzlich unter einen Kostendruck.	streichen
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 45	Wir finden es nicht notwendig, dass die für den Vollzug zuständigen Stellen den Behörden anderer Kantone und Gemeinden besonders schützenswerte Personendaten bekannt geben dürfen.	
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 65		

2. Totalrevision Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Wir danken Ihnen für die Einladung zur vorliegenden Vernehmlassung. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.</p> <p>Allgemein kritisieren wir, dass in diesem Gesetz sehr viel auf Verordnungsstufe delegiert wird. Das ergibt aus unserer Sicht zu viel Handlungs- und Interpretationsspielraum für den Regierungsrat.</p> <p>Gerne gehen wir im Folgenden auf die einzelnen Artikel ein.</p>	
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4 Abs.1	Es ist unklar, welche Aufgaben die Gemeinden in ihrer Unterstützung beim Vollzug des AuG haben.	
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7 Abs. 1 Bst. a	Streichen, da nicht klar, was dies bedeutet	Weisungen zu befolgen,
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16 Abs. 1	Auch UMA`s mit einem negativen Asylentscheid und Wegweisungsentscheid haben das Recht auf besonderen Schutz und kindsgerechte Unterbringung und Betreuung.	Bei unbegleiteten Minderjährigen und bei anderen verletzlichen Personen werden die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festgelegt, namentlich im Bereich der Unterbringung und der Betreuung. Die Unterbringung und Betreuung wird in separaten Unterkünften gewährleistet.
Artikel 17		
Artikel 18	Abs. 2: Die Erfahrung zeigte, dass auch die ansässige Bevölkerung bei potenziellen Standorten einbezogen und informiert werden muss, um Verständnis und Akzeptanz für eine Unterkunft zu fördern.	Einwohnende der Standortgemeinde werden informiert und einbezogen.
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21 Abs. 1 Bst. b neu b alt wird zu c	Auch in Notunterkünften müssen die Frauen geschützt werden.	Für Frauen werden getrennte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25 Abs. 1		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28 Abs. 2	Streichen. Gemeinden haben weder die Kompetenz noch die Möglichkeit Ausschaffungen und Zwangsmassnahmen vorzunehmen.	Soweit der Regierungsrat die Verfügungskompetenz in ausländerrechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 42 Absatz 1 an Gemeinden überträgt, kann auch die Zuständigkeit für die Anordnung der Ausschaffung und von Zwangsmassnahmen übertragen werden.
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		